

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

Zwischen  
dem Kreis Herzogtum Lauenburg  
-vertreten durch den Landrat-  
und dem Kreis Stormarn  
-vertreten durch den Landrat -

wird zum Zwecke der Bildung einer gemeinsamen Leitenden Notarztgruppe zum 01.01.2006

## **folgende 2. Änderung**

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.1998/26.11.1999 vereinbart:

### **I.**

§ 1 Abs. 3 der Vereinbarung wird gestrichen.

### **II.**

Es wird folgender § 4 a eingefügt:

#### **§ 4 a**

1. Im Rahmen der Aufgaben der Rettungsdienstträger gem. § 7 Abs. 2 und 5 RDG und § 9 DVO-RDG bilden die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg für ihre Rettungsdienstbereiche eine gemeinsame Leitende Notarztgruppe (LNG). Insofern überträgt der Kreis Stormarn gem. § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die ihm obliegende Aufgabe zur Bereitstellung eines Leitenden Notarztes im Rahmen eines größeren Notfallereignisses auf den Kreis Herzogtum Lauenburg. Federführender Träger für die aus den Dienstverträgen als auch der Dienstordnung für Leitende Notärzte im Rettungsdienst der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn ergebenden Trägerregelungen ist mithin zunächst der Kreis Herzogtum Lauenburg. Ende 2006 werden die Vertragspartner mit der Zielrichtung verhandeln, die Federführung an den Kreis Stormarn als Träger der Regionalleitstelle Süd zu übertragen.
2. Die Aufgaben des federführenden Trägers umfassen insbesondere:
  - Herbeiführung der grds. Arbeitsfreistellung des Leitenden Notarztes im Alarmierungsfall während der Regelarbeitszeit
  - -Fristgemäße Auszahlung der Vergütung für die geleistete Rufbereitschaft bzw. den geleisteten Dienstag
  - -Sicherstellung der Versicherung der Leitenden Notärzte durch angemessene Unfall-, und Strafrechtsschutzversicherung.
  - -Freihaltung von Schadensersatzansprüchen der Patienten und Dritter, es sei denn es handelt sich um Vorsatz

- Sicherstellung der Ausstattung, der Beförderung und das Erstellen eines Dienstausweises
3. Die durch Bereitstellung der Leitenden Notärzte und der sich aus den Dienstverträgen ergebenden Aufgaben entstehenden Kosten werden je zur Hälfte vom Kreis Stormarn als auch vom Kreis Herzogtum Lauenburg getragen.

Der Kreis Stormarn zahlt für die Wahrnehmung der Aufgabe jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08 sowie 15.11. j.J. einen Abschlag in Höhe von 5.000 Euro, der an den DRK-Kreisverband als Durchführer des Rettungsdienstes zu leisten ist. Die Endabrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt jeweils spätestens zum 01.02. des Folgejahres.

Etwaige durch einen Einsatz des Leitenden Notarztes/der Leitenden Notärztin entstandene, über den Dienstvertrag hinausgehende Kosten trägt der Kreis, in dem sich der Einsatzort befunden hat.

Kosten für gesonderte Aufwendungen, die die Gesamtsumme von 20.000 Euro pro Jahr je Kreis überschreiten, sind jeweils vom anschaffenden Kreis in eigener Zuständigkeit zu tragen.

4. Die Übertragung umfasst ausschließlich die Aufgabe der Bereitstellung des Leitenden Notarztes; alle übrigen Aufgaben zur Bewältigung eines größeren Notfallereignisses verbleiben in der Zuständigkeit des jeweiligen Vereinbarungspartners.

### III.

Es wird folgender § 5 Abs. 4 eingefügt:

Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich der Übertragung der Aufgabe Bereitstellung der Leitenden Notarztgruppe aufgrund der Gründung einer gemeinsamen Leitenden Notarztgruppe eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Es wird folgender § 6 eingefügt:

#### § 6

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so soll der Vertrag im Übrigen Bestand haben. Die nichtige Bestimmung wird durch eine gültige, dem gewollten wirtschaftlichen Zweck entsprechende neue Bestimmung schnellstmöglich ersetzt.

Alle übrigen Regelungen bleiben von Bestand.

Bad Oldesloe, den 27.12.2005  
Kreis Stormarn

Der Landrat  
Plöger

Ratzeburg, den 27.12.2005  
Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat  
Krämer